▶ Sonstige Kostenträger

Neue „Allgemeine Regelung" für die zahnärztliche Versorgung von militärischem Personal

Das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) hat seine Richtlinie für die zahnärztliche Versorgung von Soldaten überarbeitet und eine Neufassung in Form einer Allgemeinen Regelung (AR) A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals" erlassen. Die Regelung ist am 12.04.2021 in Kraft getreten und löst die bisherige Richtlinie ab.

Neue AR gilt seit dem 12.04.2021

Die AR A-860/13 konkretisiert u. a. das „Heranziehen von zivilen (zahn-) ärztlichen Vertretungskräften". Nehmen Zahnärzte Bundeswehrsoldaten zur Behandlung an (wozu sie nicht verpflichtet sind), müssen sie sich nach den Vorgaben der AR A-860/13 richten. Ihre Leistungen werden grundsätzlich auf der Grundlage des BEMA vergütet. Punktwerte und ggf. andere Vergütungsbestandteile richten sich nach den zwischen dem BMVg und der KZBV getroffenen Vereinbarungen. Die Vergütung von Leistungen, die nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung, aber zum Leistungsumfang der Bundeswehr gehören, richtet sich nach der GOZ.

Weniger genehmigungspflichtige Leistungen

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört, dass Wiederherstellungen und Erweiterungen von Zahnersatz ebenso wie Leistungen nach K4, K6 bis K9 aus BEMA Teil 2 bei Soldatinnen und Soldaten sowie der – analog zu berechnende – craniomandibuläre Funktionsindex nach Nr. 8001a GOZ nicht mehr genehmigungspflichtig sind. Neu ist zudem u. a.,

- dass eine professionelle Zahnreinigung grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der Bundeswehr gehört sowie
- dass auch vollkeramische Adhäsivbrücken genehmigungsfähig sind.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die komplette neue AR A-860/13 sowie eine Übersicht zu den Neuerungen finden Sie u. a. auf der Website der KZV Berlin (online unter iww.de/s4864)

DOWNLOAD AR A-860/13 unter iww.de/s4864

▶ Privatliquidation

Legen einer Kompomer-Füllung nach Nr. 2060 GOZ abrechenbar?

Für das Legen von einflächigen Füllungen wird teilweise die Nr. 2060 GOZ berechnet (68,17 Euro im 2,3-fachen Satz), auch wenn als Material Kompomer verwendet wird. Das kann Probleme bringen, denn in der Leistungsbeschreibung ist von „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien ... in Adhäsivtechnik (Konditionieren)" die Rede. Was gilt?

Einflächige Kompomer-Restaurationen nach Nr. 2050 GOZ!

Kompomere sind eine Kombination aus Glasionomerzementen und Kompositen und stellen eine Mischform dar. Gebührenrechtlich zählen sie damit nicht zu Kompositen – und damit scheidet auch eine Abrechnung nach Nr. 2060 GOZ aus. Die einflächige Kompomer-Restauration fällt vielmehr unter „plastisches Füllungsmaterial" und wird somit nach Nr. 2050 GOZ berechnet (Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial ... 27,55 Euro im 2,3-fachen Satz). Die Anwendung der Adhäsivtechnik ist hier nicht gefordert.

(mitgeteilt von Angelika Schreiber, Hockenheim)